

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/359 von Christine Frey: «Gesamtschau anfallende Gebühren für Wohneigentümer»

2024/359

vom 25. März 2025

1. Text der Interpellation

Am 30. Mai 2024 reichte Christine Frey die Interpellation [2024/359](#) «Gesamtschau anfallende Gebühren für Wohneigentümer» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Ein Sammelsurium von Rechnungsstellern macht es für Hauseigentümer schwierig, den Überblick zu den Gesamtkosten bei den Gebühren zu behalten. Neben den nutzungsabhängigen Kosten für Wasser, Heizung oder Strom fallen zusätzliche Gebühren der Gemeinde und des Kantons an. Beispiele sind das Parkierungswesen oder die Abfallentsorgung. Zunehmend ist die Tendenz ersichtlich, dass vermehrt Dienstleistungen der öffentlichen Hand mit Gebühren belastet und bestehende Gebühren erhöht werden. Der massive Ausbau des Service Public wird nicht selten den Hauseigentümern überwältzt. Es gibt zwar auf nationaler Ebene bereits den schweizweiten Indikator der Gebührenfinanzierung, eine transparente Übersicht der Gebühren im Kanton Basel-Landschaft fehlt jedoch.

Aus den genannten Gründen erbitte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche Gebührenerhebungen im Kanton Basel-Landschaft liegen in der Hoheit des Kantons? Ich bitte um eine vollständige Übersicht mit einer Kostenaufstellung.*
- 2. Welche Gebührenerhebungen liegen in der Hoheit der Gemeinden? Ich bitte um eine vollständige Übersicht mit einer Kostenaufstellung aus den einzelnen Gemeinden. Wünschenswert ist eine Übersicht mit einer Preisspanne über die Gemeinden hinweg.*
- 3. Über welche Möglichkeiten verfügt der Kanton Basel-Landschaft, um eine transparente Gebührenübersicht von Kanton und Gemeinden als Service Public öffentlich auszuweisen?*
- 4. Wie schneiden die Gebühren im Kanton Basel-Landschaft im Kantonsvergleich ab? Gibt es Unterschiede in der Höhe und Struktur der Gebühren, und wie werden diese begründet?*
- 5. Wie haben sich die Gebühren in unserem Kanton entwickelt? Welche Gebühren wurden erhöht, und aus welchen Gründen?*
- 6. Welche spezifischen Gebühren fallen bei Neubauten oder umfangreichen Sanierungen an? Gibt es Unterschiede in der Gebührenerhebung zwischen Neubauten und bestehenden Immobilien?*
- 7. Welche Mechanismen existieren zur regelmässigen Überprüfung und Kontrolle der Angemessenheit und Notwendigkeit der erhobenen Gebühren? Gibt es unabhängige Gremien oder Institutionen, die diese Prüfungen durchführen?*

2. Einleitende Bemerkungen

1. Begriff der Gebühren

Der Kanton, die Gemeinden und die Zweckverbände erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Abgaben (§ 130 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV; [SGS 100](#)]). Es gibt keinen *numerus clausus* der öffentlichen Abgaben (BGE [125 I 449](#) E. 2.b), die Lehre zum öffentlichen Finanzrecht unterteilt diese jedoch in der Regel in Steuern und Kausalabgaben (vgl. ANDREAS LIENHARD/AUGUST MÄCHLER/AGATA ZIELNIEWICZ, Öffentliches Finanzrecht, Bern 2017, S. 30). Bei den Kausalabgaben wird wiederum nach Beiträgen beziehungsweise Vorzugslasten einerseits und nach Gebühren andererseits unterschieden. Unter den Begriff der Beiträge respektive Vorzugslasten fallen Abgaben, die als Beitrag an die Kosten einer öffentlichen Einrichtung denjenigen Personen auferlegt werden, denen aus der Errichtung wirtschaftliche Sonder Vorteile erwachsen, sodass ein gewisser Ausgleich in Form eines besonderen Kostenbeitrags als gerechtfertigt erscheint (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 14. Oktober 2020, [810 19 313](#), E. 3.3; Urteil des Verwaltungsgerichts Basel-Landschaft [heute: KGE VV] vom 13. Februar 1980 in Sachen G.O., E. 1, in: BLVGE 1980 S. 148 f.). Unter den Begriff der Gebühren fallen dahingegen Abgaben, welche als Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder aber für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden. Sie sollen die Kosten, welche dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder die Benutzung der Einrichtung entstanden sind, ganz oder teilweise decken (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage Zürich/St. Gallen 2020, S. 652, Rz. 2764). Die vorliegende Beantwortung der Interpellation beschränkt sich deshalb auf die unter den Gebührenbegriff fallenden öffentlichen Abgaben.

2. Bemessung der Gebühren

Allen Kausalabgaben ist grundsätzlich gemeinsam, dass ihre Bemessung einerseits dem Äquivalenzprinzip und andererseits dem Kostendeckungsprinzip unterliegt. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass sich der jeweilige Betrag der Abgabe nach der dem Abgabepflichtigen zukommenden staatlichen Leistung auszurichten hat. Die Höhe der Abgabe und die staatliche Leistung müssen somit in einem vernünftigen Verhältnis zueinander (BGE [135 I 130](#) E. 2) respektive darf diese Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur bezogenen Leistung stehen (BGE [140 I 176](#) E. 5.2). Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag aus den Abgaben den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig überschreiten soll (BGE [145 I 52](#) E. 5.2.2). Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweigs, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen (BGE [141 V 509](#) E. 7.1.2). Das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip stellen sogenannte verfassungsrechtliche Prinzipien dar (siehe das Urteil des Bundesgerichts vom 22. Juni 2023, [9C 633/2022](#), E. 3.4 f.; siehe auch DANIELA WYSS, Kausalabgaben: Begriff, Bemessung, Gesetzmässigkeit, Diss. Bern, Basel 2009, S. 77 ff. und 97 ff.).

3. Begriff der Hauseigentümerinnen und -eigentümer

Die Interpellation bezieht sich auf die Gebühren, welche spezifisch den «Hauseigentümerinnen sowie Hauseigentümern» auferlegt werden. Im Titel der Interpellation wird diese Funktion weiter eingegrenzt auf «Wohneigentümerinnen sowie Wohneigentümer». Für die Beantwortung der Fragen dieser Interpellation werden deshalb diejenigen Gebühren beleuchtet, welche von den sachenrechtlichen Eigentümern von Grundstücken und Wohnbauten hierauf erhoben werden. Nicht beleuchtet werden solche Gebühren, welche grundsätzlich von der Eigentümerschaft an Grundstücken unabhängig sind, wie etwa Gebühren im Zusammenhang mit gewerblichen Verrichtungen (beispielsweise Gastgewerbegebühren nach § 22 ff. des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003 [[SGS 540](#)] oder Messgebühren für Tankanlagen nach Ziffer 2 des Anhangs zur Verordnung über die Gebühren des Lufthygieneamtes beider Basel vom 20. Dezember 1994 [[SGS 144.611](#)]). Ebenso verzichtet wird auf die Darstellung von Gebühren, welche nur in besonderen vertraglichen Konstellationen zum Tragen kommen (beispielsweise die Gebühren für den freiwilligen Beizug von Wohnungsexpertinnen und Wohnungsexperten nach § 20 des Gesetzes über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen vom 22. März 1995 [[SGS 223](#)]).

3. Beantwortung der Fragen

1. Welche Gebührenerhebungen im Kanton Basel-Landschaft liegen in der Hoheit des Kantons?
Ich bitte um eine vollständige Übersicht mit einer Kostenaufstellung.

Wer besondere Vorkehren oder Aufwände der kantonalen Verwaltung verursacht oder aber Leistungen derselben in Anspruch nimmt, hat in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen (§ 9 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 [FHG; [SGS 310](#)]). Diese Erhebung der Gebühren wird in der Regel im jeweiligen Sacherlass respektive den zugehörigen Verordnungen geregelt. Der Übersichtlichkeit halber werden die Gebühren für die Beantwortung dieser Interpellation nach Dienststelle aufgeschlüsselt.

❖ Gebühren des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz

Innerhalb der Sicherheitsdirektion erhebt zunächst das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Gebühren von Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken und Wohnbauten. Diese hängen mit der bundesrechtlich vorgegebenen Pflicht zum Bau von Schutzräumen (Artikel 61 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 [BZG; [SR 520.1](#)]) zusammen und fallen grundsätzlich nur bei Neubauten und allenfalls bei Sanierungen an. Während die Ersatzbeiträge (Artikel 61 Absatz 2 BZG sowie § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 [ZSG BL; [SGS 732](#)]) selber keine Gebühr, sondern vielmehr eine Ersatzabgabe darstellen, werden für diesbezügliche Verfahren Gebühren erhoben (§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz betreffend Schutzbauten vom 21. August 2012 [GebVo Schutzbauten; [SGS 145.52](#)]):

Tätigkeit	Rechtsgrundlage	Gebühr
Einfache Verfahren um Beiträge aus dem Schutzraumsersatzabgabefonds	§ 3 Absatz 1 Buchstabe a GebVo Schutzbauten	Grundgebühr: Fr. 100.00
Komplexe Verfahren um Beiträge aus dem Schutzraumsersatzabgabefonds	§ 3 Absatz 1 Buchstabe a GebVo Schutzbauten	Grundgebühr: Fr. 100.00 plus Mehraufwand: Fr. 80.00/h
Gesuche betreffend Ersatzabgaben für Wohngebäude und Wohnüberbauungen bis und mit 24 Schutzplätzen	§ 3 Absatz 1 Buchstabe b GebVo Schutzbauten	Grundgebühr: Fr. 200.00
Gesuche betreffend Ersatzabgaben für Wohngebäude und Wohnüberbauungen, auch wenn nicht realisiert, mit mehr als 24 Schutzplätzen	§ 3 Absatz 1 Buchstabe c GebVo Schutzbauten	Grundgebühr: Fr. 200.00 plus Mehraufwand: Fr. 80.00/h

Tabelle 1: Gebühren des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz

❖ Gebühren der Zivilrechtsverwaltung

Innerhalb der Sicherheitsdirektion erhebt zudem die Zivilrechtsverwaltung Gebühren von Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken und Wohnbauten. Dies sind die Grundbuchgebühren (§ 16 der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht [GebV; [SGS 211.71](#)]). Daneben fallen die Notariatsgebühren (§ 8 f. der Verordnung über die Notariatsgebühren vom 23. Oktober 2012 [NotGebV; [SGS 217.13](#)]) in die nominelle Zuständigkeit der Zivilrechtsverwaltung.¹

Tätigkeit	Rechtsgrundlage	Gebühr
Stundenansatz für die Tätigkeit von Notarinnen und Notaren	§ 8 Absatz 1 Buchstabe a NotGebV	Ansatz: Fr. 160.00 – 260.00/h

Tabelle 2a: Gebühren der Zivilrechtsverwaltung, Teil 1

¹ Die Notariatsgebühren werden durch den Kanton festgelegt, jedoch durch die freiberuflichen Notarinnen und Notare – welche eine konzessionierte hoheitliche Tätigkeit ausüben – als Privatpersonen erhoben.

Tätigkeit	Rechtsgrundlage	Gebühr
Stundenansatz von Notariatsangestellten	§ 8 Absatz 1 Buchstabe b NotGebV	Ansatz: Fr. 60.00 – 180.00/h
Rahmengebühr für Handänderungsverträge bezüglich Liegenschaften	§ 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 NotGebV	Ansatz: Fr. 800.00 – 2'500.00; Überschreitung zulässig
Rahmengebühr für Dienstbarkeitsverträge, ohne selbständige und dauernde Baurechte	§ 9 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 NotGebV	Ansatz: Fr. 500.00 – 1'600.00; Überschreitung zulässig
Rahmengebühr für die Errichtung von Grundpfandrechten	§ 9 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 3 NotGebV	Ansatz: Fr. 350.00 – 1'500.00; Überschreitung zulässig
Gebühren für Grundstückserfassung und Eigentum	§ 16 Ziffer 1 GebV	Ansatz: Fr. 50.00 – 300.00
Gebühren für eingetragene Personen	§ 16 Ziffer 2 GebV	Ansatz: Fr. 50.00
Gebühren für Dienstbarkeiten und Grundlasten	§ 16 Ziffer 3 GebV	Ansatz: Fr. 50.00 – 100.00
Gebühren für Grundpfandrechte	§ 16 Ziffer 4 GebV	Ansatz: Fr. 80.00 – 300.00
Gebühren für Anmerkungen	§ 16 Ziffer 5 GebV	Ansatz: Fr. 50.00 – 100.00
Gebühren für Vormerkungen	§ 16 Ziffer 6 GebV	Ansatz: Fr. 50.00 – 100.00
Gebühren für weitere grundbuchliche Dienstleistungen	§ 16 Ziffer 7 Buchstabe a - f GebV	Ansatz: Fr. 10.00 – 540.00
Weitere grundbuchliche Dienstleistungen: Weitere Eintragungen und Verrichtungen im Grundbuchwesen, die in diesem Abschnitt nicht aufgezählt sind, durch Notarinnen und Notare	§ 16 Ziffer 7 Buchstabe g i.V.m. § 2a Absatz 2 Buchstabe a GebV	Ansatz: Fr. 250.00/h
Weitere grundbuchliche Dienstleistungen: Weitere Eintragungen und Verrichtungen im Grundbuchwesen, die in diesem Abschnitt nicht aufgezählt sind, durch Notariatsangestellte	§ 16 Ziffer 7 Buchstabe g i.V.m. § 2a Absatz 2 Buchstabe b GebV	Ansatz: Fr. 90.00/h

Tabelle 2b: Gebühren der Zivilrechtsverwaltung, Teil 2

❖ Gebühren des Bauinspektors

Das Bauinspektorat erhebt Baubewilligungsgebühren (siehe die Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden vom 18. März 2014 [[SGS 425.11](#)]). Aufgrund der grossen Anzahl verschiedener Gebühren werden einige Gebühren beispielhaft aufgezeigt und die weiteren Gebühren mit Verweisen dargelegt.

Tätigkeit	Rechtsgrundlage	Gebühr
Grundgebühr für Baugesuche von Wohnungsbauten	§ 1 Absatz 1 SGS 425.11	Einfamilienhaus: Fr. 255.00 Mehrfamilienhaus: Fr. 720.00
Erhöhung nach Bruttogeschossfläche	§ 1 Absatz 2 SGS 425.11	bis 2000m ² : Fr. 6.00/m ² ab 2001m ² : Fr. 4.80/m ²
Grundgebühr für landwirtschaftlich bedingte Bauten und Anlagen	§ 2 Absatz 1 SGS 425.11	Ansatz: Fr. 255.00 (maximal Fr. 6'000.00 nach Erhöhung)
Erhöhung bei Bruttonutzfläche inklusive Dachvorsprünge mit mehr als 1m Ausladung	§ 2 Absatz 1 Buchstabe a SGS 425.11	Ansatz: Fr. 2.40/m ²

Tabelle 3a: Gebühren des Bauinspektors, Teil 1

Tätigkeit	Rechtsgrundlage	Gebühr
Erhöhung bei Hartplatz, Tierauslauf, Reitplatz, Allwetterplatz und dergleichen	§ 2 Absatz 1 Buchstabe b SGS 425.11	Ansatz: Fr. 7.20/10m ²
Erhöhung bei Fahrhilfen, Futtersilos, Jauchegruben und dergleichen	§ 2 Absatz 1 Buchstabe c SGS 425.11	Ansatz: Fr. 7.20/10m ³
Grundgebühr für Solaranlagen	§ 3 Absatz 1 SGS 425.11	Ansatz: Fr. 255.00 (maximal Fr. 1'200.00 nach Erhöhung)
Flächengebühr für Solaranlagen	§ 3 Absatz 2 SGS 425.11	Ansatz: Fr. 60.00/100m ²
Grundgebühr für Baugesuche von Bauten für Industrie, Gewerbe, Handel, Sport und Erholung sowie für öffentliche Einrichtungen, Volumen bis 500m ³	§ 4 Absatz 1 SGS 425.11	Ansatz: Fr. 255 (maximal Fr. 36'000 nach Erhöhung bei reinen Lagerhallen)
Erhöhung für Volumen bis 500m ³	§ 4 Absatz 1 SGS 425.11	Ansatz: Fr. 165.00/100m ³
Grundgebühr für Baugesuche von Bauten für Industrie, Gewerbe, Handel, Sport und Erholung sowie für öffentliche Einrichtungen, Volumen ab 500m ³	§ 4 Absatz 2 SGS 425.11	Ansatz: Fr. 720 (maximal Fr. 36'000 nach Erhöhung bei reinen Lagerhallen)
Erhöhung ab Volumen bis 500m ³	§ 4 Absatz 2 SGS 425.11	Ansatz: Fr. 360.00/500m ³
Einzelne Bauelemente	§ 5 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage
Diverse bauliche Anlagen	§ 6 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage
Parkieranlagen	§ 7 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage
Auffüllungen, Abgrabungen und Biotop, Teiche und Bewässerungsanlagen	§ 8 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage
Gebühren für ausserordentliche Aufwendungen	§ 9 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage
Einfache Anfrage ohne Publikation	§ 10 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage
Vorentscheid mit Publikation	§ 11 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage
Nicht bewilligte Gesuche	§ 13 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage
Zweckänderungen	§ 14 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage
Mitberichte zu Mutationen, Stockwerkeigentumsbegründungen und Dienstbarkeiten	§ 15 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage
Umweltverträglichkeitsprüfung	§ 16 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage
Entscheide nach den Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes	§ 17 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage
Publikationen	§ 18 SGS 425.11	siehe Rechtsgrundlage

Tabelle 3b: Gebühren des Bauinspektorats, Teil 2

❖ Gebühren des Amtes für Umweltschutz und Energie

Innerhalb des Amtes für Umweltschutz und Energie erheben die Ressorts Wasser und Geologie, Störfallvorsorge und Chemikalien sowie Altlasten und Nachhaltige Entwicklung Gebühren. Darunter fallen Gebühren für die Grundwassernutzung, den Wasserbau und die Gewässernutzung (siehe das Dekret über die Gebühren für Gewässernutzungen vom 30. Oktober 1997 [[SGS 454.1](#)], die Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 13. Januar 1998 [[SGS 455.11](#)] und die Wasserbauverordnung vom 14. April 2015 [WBauV; [SGS 445.11](#)]), Energiegebühren (siehe die Energieverordnung vom 20. Dezember 2016 [EnV BL; [SGS](#)

490.11]), Tankanlagegebühren (siehe die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005 [kGSchV; [SGS 782.11](#)]) und Altlastengebühren (siehe die Verordnung über den Umweltschutz vom 24. Dezember 1991 [USV; [SGS 780.11](#)]).

Tätigkeit	Rechtsgrundlage	Gebühr
Grundwassernutzung, Nutzungsgebühr	§ 3 SGS 454.1	Gemeinwesen: Fr. 0.025/m ³ Private: Fr. 0.050/m ³ mindestens: Fr. 50.00
Grundwassernutzung, Konzessionsgebühr	Ziffer 1 in Anhang 1 SGS 455.11	Ansatz: Fr. 200.00 – 5'000.00
Grundwassereingriffe, Bewilligungsgebühr	Ziffer 2 in Anhang 1 SGS 455.11	Ansatz: Fr. 100.00 – 300.00
Wärmenutzung aus dem Boden, Bewilligungsgebühr	Ziffer 3 in Anhang 1 SGS 455.11	Ansatz: Fr. 150.00 – 200.00
Wasserausfuhr über die Kantonsgrenze, Bewilligungsgebühr	Ziffer 4 in Anhang 1 SGS 455.11	Ansatz: Fr. 500.00 – 2'000.00
Wasserentnahmen, Konzessionsgebühr	§ 18 SGS 445.11	Abrechnung anhand der massgebenden Stundenansätze der BUD
Wasserentnahmen, Nutzungsgebühr für Entnahmen für landwirtschaftliche, industrielle, gewerbliche oder private Zwecke	§ 19 Absatz 1 Buchstabe a WBauV	Ansatz: Fr. 0.04/m ³
Wasserentnahmen, Nutzungsgebühr für Entnahmen, bei denen das Wasser nach der Nutzung dem Oberflächengewässer in gesetzeskonformem Zustand wieder zugeführt wird	§ 19 Absatz 1 Buchstabe b WBauV	Ansatz: Fr. 80.00/konzedierter Sekundenliter
Wasserentnahmen, Nutzungsgebühr für Entnahmen für Grundwasseranreicherung	§ 19 Absatz 1 Buchstabe c WBauV	Gemeinwesen: Fr. 0.0125/m ³ Private: Fr. 0.0250/m ³ mindestens: Fr. 25.00
Wasserentnahmen, Nutzungsgebühr für Steine, Kies und Sand	§ 19 Absatz 1 Buchstabe d WBauV	Ansatz: Fr. 5.00/m ³
Bewilligungen für Erleichterungen winterlicher Wärmeschutz, Befristung auf 3 Jahre	§ 38 Absatz 2 Buchstabe a EnV BL	Ansatz: Fr. 300.00
Bewilligungen für Erleichterungen winterlicher Wärmeschutz, für Aussensaunas	§ 38 Absatz 2 Buchstabe b EnV BL	Ansatz: Fr. 300.00
Bewilligungen für Erleichterungen sommerlicher Wärmeschutz, Befristung auf 3 Jahre	§ 38 Absatz 2 Buchstabe c EnV BL	Ansatz: Fr. 300.00
Bewilligungen einer Klimaanlage	§ 38 Absatz 2 Buchstabe d EnV BL	Ansatz: Fr. 1'100.00
Bewilligung einer Elektroheizung	§ 38 Absatz 2 Buchstabe e EnV BL	Ansatz: Fr. 300.00
Verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung bei tiefem Heizwärmebedarf	§ 38 Absatz 2 Buchstabe f EnV BL	Ansatz: Fr. 500.00/m ² & Jahr

Tabelle 4a: Gebühren des Amtes für Umweltschutz und Energie, Teil 1

Tätigkeit	Rechtsgrundlage	Gebühr
Bewilligung zum Erstellen, erweitern oder Ändern einer Anlage mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Tankanlagen)	Ziffer 1.1 in Anhang 2 kGSchV	Ansatz: Fr. 200.00 – 3'000.00
Bewilligung zum Erstellen, erweitern oder Ändern einer Anlage mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Tankanlagen), erdverlegt	Ziffer 1.1 in Anhang 2 kGSchV	Ansatz: Fr. 300.00 – 4'500.00
Bewilligung der Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet	§ 38a Absatz 1 und 7 USV	Ansatz: bis Fr. 200.00

Tabelle 4b: Gebühren des Amtes für Umweltschutz und Energie, Teil 2

❖ Gebühren des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung erhebt Gebühren im Zusammenhang mit dem bäuerlichen Bodenrecht (siehe die Verordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht [BGBB] vom 26. Oktober 1993 [[SGS 511.11](#)]).

Tätigkeit	Rechtsgrundlage	Gebühr
Bewilligung zum Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke	§ 8 Absatz 1 Buchstabe a SGS 511.11	Ansatz: Fr. 50.00 – 1'000.00
Bewilligung zur Überschreitung der Belastungsgrenze	§ 8 Absatz 1 Buchstabe b SGS 511.11	Ansatz: Fr. 50.00 – 1'000.00
Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot	§ 8 Absatz 1 Buchstabe c SGS 511.11	Ansatz: Fr. 50.00 – 1'000.00
Anmerkungen im Grundbuch unter Vorbehalt der Gebühren für die Grundbucheintragung	§ 8 Absatz 1 Buchstabe d SGS 511.11	Ansatz: Fr. 50.00 – 1'000.00
Ertragswertschätzungen	§ 8 Absatz 1 Buchstabe e SGS 511.11	Ansatz: Fr. 50.00 – 1'000.00
Umfangreiche Abklärungen sowie Verweigerung einer Bewilligung	§ 8 Absatz 1 Buchstabe f SGS 511.11	Ansatz: Fr. 50.00 – 1'000.00

Tabelle 5: Gebühren des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur- und Ernährung

❖ Gebühren des Amtes für Geoinformation

Das Amt für Geoinformation erhebt Gebühren für Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung (siehe die Verordnung über die Gebühren für die Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung vom 25. November 1997 [[SGS 211.55](#)]). Diese Verordnung verweist in weiten Teilen auf die massgebende Honorarordnung 33 zwischen der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen und der Marktkommission der Ingenieur-Geometer Schweiz ([Ausgabe 2018](#)), welcher sich der Kanton Basel-Landschaft angeschlossen hat. Auf eine detaillierte Wiedergabe der dort festgelegten Gebühren wird vorliegend verzichtet. Einzig die spezifisch basellandschaftlichen Ergänzungen zur Honorarordnung sollen deshalb nachfolgend dargestellt werden.

Tätigkeit	Rechtsgrundlage	Gebühr
Büroarbeiten bei Parzellierungsgesuchen	§ 2 Absatz 1 Buchstabe a SGS 211.55	Ansatz: Fr. 179.50

Tabelle 6a: Gebühren des Amtes für Geoinformation, Teil 1

Tätigkeit	Rechtsgrundlage	Gebühr
Büroarbeiten bei Begründung von Stockwerkeigentum und Miteigentum gemäss Antrag des Grundbuchs, Auftrag	§ 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 SGS 211.55	Ansatz: Fr. 140.00
Büroarbeiten bei Begründung von Stockwerkeigentum und Miteigentum gemäss Antrag des Grundbuchs, Begründung oder Löschung	§ 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 SGS 211.55	Ansatz: Fr. 10.00/Stück
Büroarbeiten bei Nachführung Plankopie Gemeinde, Auftrag	§ 2 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 SGS 211.55	Ansatz: Fr. 25.00
Büroarbeiten bei Parzellierungsgesuchen	§ 2 Absatz 1 Buchstabe d SGS 211.55	Ansatz: Fr. 50.00 – 200.00
Büroarbeiten bei Änderung von bestehenden Gebäudeadressen, Auftrag	§ 2 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 1 SGS 211.55	Ansatz: Fr. 128.60
Büroarbeiten bei Änderung von bestehenden Gebäudeadressen, Gebäude	§ 2 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 2 SGS 211.55	Ansatz: Fr. 16.00/Adresse
Büroarbeiten bei Änderung von bestehenden Gebäudeadressen, Liegenschaftsbeschreibung	§ 2 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 3 SGS 211.55	Ansatz: Fr. 70.90
Gussschacht Camponovo	Anhang 1 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 166.00 – 230.00
Ring mit Aufschrift «Vermessung»	Anhang 1 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 68.00
Stein für Lagefixpunkt 3 rund	Anhang 1 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 31.00
Fixpunktbolzen aus Messing	Anhang 1 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 11.00
Gemeinde- oder Kantonsgrenzbolzen	Anhang 1 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 10.00
Grenzstein aus Granit	Anhang 1 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 26.50
Kunststoffgrenzmarke	Anhang 1 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 25.00
Grenzbolzen aus Messing	Anhang 1 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 8.00
Dübel-Bolzen	Anhang 1 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 6.50
Bodenpfahl, Zeigerpfahl oder Vermessungsnagel	Anhang 1 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 2.50
Regiestunden für Nachführungsgeometrierinnen und Nachführungsgeometer	Anhang 2 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 232.00
Regiestunden für Geoinformatik-Ingenieurinnen und -Ingenieure Hochschule	Anhang 2 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 182.00
Regiestunden für Geomatiktechnikerinnen und Geomatiktechniker	Anhang 2 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 157.00
Regiestunden für Geomatikerinnen und Geomatiker	Anhang 2 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 133.00
Regiestunden für technische Angestellte	Anhang 2 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 111.00
Regierungstunden für Praktikantinnen und Praktikanten	Anhang 2 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 101.00
Regiestunden für Auszubildende	Anhang 2 zu SGS 211.55	Ansatz: Fr. 48.50 – 72.75

Tabelle 6b: Gebühren des Amtes für Geoinformation, Teil 2

2. Welche Gebührenerhebungen liegen in der Hoheit der Gemeinden? Ich bitte um eine vollständige Übersicht mit einer Kostenaufstellung aus den einzelnen Gemeinden. Wünschenswert ist eine Übersicht mit einer Preisspanne über die Gemeinden hinweg.

Die Gemeinden dürfen Kausalabgaben erheben, soweit ihnen im jeweiligen Bereich Rechtsetzungsautonomie zukommt und sie hierbei die Schranken des kantonalen Rechts einhalten (vgl. KGE VV vom 14. Oktober 2020, [810 19 313](#), E. 3.4; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts vom 16. Februar 2018, [2C 798/2017](#), E. 2.2.3 und vom 10. Januar 2018, [2C 604/2017](#), E. 3.2.1). § 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; [SGS 180](#)) besagt, dass die Gemeinden Gebühren und weitere Abgaben erheben können (Absatz 1), wobei sie diese grundsätzlich durch Reglement festsetzen müssen (Absatz 2) und lediglich im Rahmen der bundesgerichtlichen Delegationsgrundsätze durch Verordnung festsetzen dürfen (Absatz 3). Es entspricht einem allgemeinen Grundsatz der Anlagenfinanzierung, dass die Kosten der Errichtung über **einmalig zu erhebende Gebühren** und die Kosten des Betriebs und Unterhalts über **wiederkehrende Gebühren** gedeckt werden (siehe Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 7. September 2021, A 2020 22, E. 7.3; vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 16. Februar 2016, [2C 809/2015](#), E. 5.6.2 und vom 12. November 2015, [2C 67/2015](#), E. 3.2).

❖ Wiederkehrende Gebühren betreffend Wasserversorgung

Die Einwohnergemeinden haben für eine gehörige Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes zu sorgen (§ 114 Absatz 2 KV; § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967 [[SGS 455](#)]). Sie übertragen die Kosten der öffentlichen Wasserversorgung auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in Form einer jährlichen Gebühr, welche sich nach der bezogenen Wassermenge richtet. Für die Finanzierung von Fixkosten können die Gemeinden zudem eine jährliche Grundgebühr erheben (§ 12 der Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 13. Januar 1998 [[SGS 455.11](#)]). Die wiederkehrenden Gebühren der Wasserversorgung dienen somit als Benutzungsgebühren der Deckung der damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltskosten.

Das Amt für Daten und Statistik weist in seiner Broschüre «[Steuern und Gebühren 2024 der Basellbieter Einwohnergemeinden](#)» auf den Seiten 4 und 5 die Wassergebühren der Gemeinden für das Jahr 2024 aus. Diese Daten sind auch auf dem Internetauftritt des Amtes für Daten und Statistik unter dem Titel «[Wasser-, Abwassergebühren](#)» auffindbar. Auf eine Reproduktion dieser Statistik in der vorliegenden Vorlage an den Landrat wird deshalb verzichtet.

❖ Wiederkehrende Gebühren betreffend Abwasserentsorgung

Die Einwohnergemeinden sorgen für eine umweltgerechte Ableitung der Abwässer (§ 113 Absatz 1 KV). Namentlich haben sie für die Versickerung oder Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser sowie die Sammlung des im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfallenden verschmutzten Abwassers innerhalb des Gemeindegebietes zu sorgen. Sie übertragen die ihnen entstehenden Kosten sowie die ihnen vom Kanton und den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten auf die Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form einer Gebühr. Die Gebühr richtet sich dabei in erster Linie nach der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers. Zudem können sie Grundgebühren zur Finanzierung der laufenden Infrastrukturkosten erheben (§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 13 des Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 [[SGS 782](#)]). Die wiederkehrenden Gebühren der Abwasserbeseitigung dienen somit als Benutzungsgebühren der Deckung der damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltskosten. Die verursachergerechte Ausgestaltung der Abgaben soll zu möglichst geringen Abwassereinleitungen in öffentliche Anlagen anspornen (vgl. PETER KARLEN, Die Erhebung von Abwasserabgaben aus rechtlicher Sicht, in: URP 1999, S. 550).

Das Amt für Daten und Statistik weist in seiner Broschüre «[Steuern und Gebühren 2024 der Basellbieter Einwohnergemeinden](#)» auf den Seiten 4 und 5 die Abwassergebühren der Gemeinden für das Jahr 2024 aus. Diese Daten sind auch auf dem Internetauftritt des Amtes für Daten und Statistik unter dem Titel «[Wasser-, Abwassergebühren](#)» auffindbar. Auf eine Reproduktion dieser Statistik in der vorliegenden Vorlage an den Landrat wird deshalb verzichtet.

❖ Wiederkehrende Gebühren betreffend Abfallentsorgung

Die Einwohnergemeinden sorgen für eine umweltgerechte Abfallbeseitigung (§ 113 Absatz 1 KV), namentlich für die Sammlung der Siedlungsabfälle sowie den Transport zu den Abfallanlagen oder zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen. Sie decken die gesamten Kosten dieser Abfallbeseitigung durch mengenabhängige Gebühren und können zudem eine Grundgebühr erheben. Weiter können sie für die Abfuhr von Grünabfällen und deren Verwertung eine eigene mengenabhängige Gebühr verlangen, die geringer sein muss als die Gebühren für Siedlungsabfälle (§ 21 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 [USG BL; [SGS 780](#)]).² Im Bereich der Siedlungsabfälle handelt es sich um ein verfassungskonformes rechtliches Monopol der Gemeinden zu deren Beseitigung (vgl. JOHANNES REICH, Abgrenzung von rechtlichem Monopol und Wettbewerb im Abfallmarkt, in: URP 2014, S. 348). Die wiederkehrenden Gebühren der Abfallbeseitigung dienen als Benutzungsgebühren der Deckung der damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltskosten.

Das Amt für Daten und Statistik weist in seiner Broschüre «[Steuern und Gebühren 2024 der Baselbieter Einwohnergemeinden](#)» auf den Seiten 6 und 7 die Abfallgebühren der Gemeinden für das Jahr 2024 aus. Diese Daten sind auch auf dem Internetauftritt des Amtes für Daten und Statistik unter dem Titel «[Abfall-, Antennen-, Hundegebühren](#)» auffindbar. Auf eine Reproduktion dieser Statistik in der vorliegenden Vorlage an den Landrat wird deshalb verzichtet.

❖ Wiederkehrende Gebühren betreffend Antennenversorgung

Die Gemeinden können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstück ein öffentliches Erschliessungswerk nutzt, Dienstleistungs- und Verbrauchsgebühren für Gross-Gemeinschaftsantennenanlagen (GGA) auferlegen (§ 90 Absatz 2 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 [EntG; [SGS 410](#)]; vgl. Urteil des Steuer- und Enteignungsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Enteignungsgericht [Urteil des EntGer], vom 20. April 2023, [650 23 4](#), E. 2.1). Die wiederkehrenden Gebühren der Antennenversorgung dienen als Benutzungsgebühren der Deckung der damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltskosten.

Das Amt für Daten und Statistik weist in seiner Broschüre «[Steuern und Gebühren 2024 der Baselbieter Einwohnergemeinden](#)» auf den Seiten 6 und 7 die Antennengebühren der Gemeinden für das Jahr 2024 aus. Diese Daten sind auch auf dem Internetauftritt des Amtes für Daten und Statistik unter dem Titel «[Abfall-, Antennen-, Hundegebühren](#)» auffindbar. Auf eine Reproduktion dieser Statistik in der vorliegenden Vorlage an den Landrat wird deshalb verzichtet.

❖ Wiederkehrende Gebühren betreffend Feuerungskontrollen

Die Gemeinden sorgen dafür, dass Öl-, Gas- und Holzfeuerungsanlagen gemessen und kontrolliert werden (§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 [VFkG; [SGS 786.211](#)]). Die Gemeinden legen für die in ihrem Auftrag durchgeführten Feuerungskontrollen kostendeckende Gebühren fest, die insbesondere sämtliche administrative Arbeiten inklusive der Datenpflege in der kantonalen Feuerungsdatenbank sowie die eigentliche Kontrolltätigkeit berücksichtigen (§ 6 Absatz 1 VFkG). Der Regierungsrat hat die Einführung der Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft Ende 2022 in Vollzug der Änderung von Artikel 13 Absatz 3 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; [SR 814.318.142.1](#)) per 1. Januar 2023 veranlasst (vgl. Beschluss des Regierungsrats Nr. 2022-1890 vom 13. Dezember 2022). Die Gemeinden passen ihre Öl- und Gasfeuerungsreglemente spätestens bis am 30. Juni 2024 an und stellen die Holzfeuerungskontrolle ab der Heizperiode 2024/2025 sicher. Bei Gemeinden, welche die Holzfeuerungskontrolle bis zur Heizperiode 2024/2025 nicht sicherstellen können, wird der Kanton zulasten dieser Gemeinden die Holzfeuerungskontrollen veranlassen (§ 10^{bis} Absätze 1 und 2 VFkG). Der Regierungsrat hat sich erst kürzlich zur Umsetzung der VFkG durch die Gemeinden geäußert (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2024/16](#) vom 9. April 2024). Bis zum 15. Januar 2025

² Im Rahmen der geplanten Totalrevision des USG BL ist namentlich eine Bereinigung der Definition der Siedlungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA; [SR 814.600](#)) vorgesehen. Dies wird voraussichtlich keinen Einfluss auf die Gebühren haben.

hat die Bau- und Umweltschutzdirektion die Reglemente über die Feuerungskontrolle von 77 der 86 Einwohnergemeinden genehmigt. Das Lufthygieneamt beider Basel hat eine [Kostenempfehlung für die Holzfeuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft](#) herausgegeben, welche den Einwohnergemeinden als Diskussionsgrundlage dient. Indessen verwenden die Gemeinden teilweise sehr unterschiedliche Bemessungsgrundlagen, was eine übersichtliche und informative Darstellung zum Zweck der Vergleichbarkeit verunmöglicht, weshalb darauf verzichtet wird.

❖ Einmalige Anschlussgebühren

Die Gemeinden können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstück ein öffentliches Erschliessungswerk nutzt, einmalige Anschlussgebühren für Wasser, Abwasser und GGA auferlegen (§ 90 Absatz 2 EntG). Die Gemeinden erlassen Erschliessungsreglemente, in denen insbesondere die Finanzierung und der Unterhalt geregelt werden (§ 36 Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 [RBG; [SGS 400](#)]). Anschlussgebühren sind erst geschuldet, wenn der Anschluss an die entsprechenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen erfolgt und die tatsächliche Inanspruchnahme der Erschliessungswerke möglich ist (BGE [92 I 450](#) E. II.A.2.c/aa; siehe THOMAS KÜRSTEINER, Erschliessungsabgaberecht, Eine Analyse am Beispiel des Kantons Basel-Landschaft, Diss. Basel, Liestal 2020, S. 27; EUGEN MEIER, Das Recht der Gemeindekanalisationen und die Einleitung der Abwasser in die öffentlichen Gewässer nach aargauischem Recht, Diss. Freiburg 1948, S. 67 f.). Ein Nachweis der tatsächlichen Benutzung des Anschlusses ist hingegen nicht notwendig (vgl. Urteil des EntGer vom 8. Dezember 2022, [650 21 52-53](#), E. 2.3.1 und vom 31. Januar 2013, [650 12 127](#), E. 4; siehe auch EGON BAROCKA, Zur Unterscheidung von Gebühren und Beiträgen und zur Gebührenstaffelung bei Abwasserabgaben, in: DÖV 1966, S. 784). Die Frage, wie die einmaligen Anschlussgebühren zu bemessen sind, wird vom kantonalen Recht nicht geregelt. Die Bemessungsmethode kann von den Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie – unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips und des Kostendeckungsprinzips – bestimmt werden (vgl. die Urteile des EntGer vom 28. September 2023, [650 22 72-73](#), E. 2.3, vom 8. Dezember 2022, [650 21 52-53](#), E. 2.5, vom 26. Februar 2013, [650 12 28-29](#), E. 5.2 und vom 25. Januar 2010, [650 09 56](#), E. 4.3; vgl. auch Stellungnahme an den Landrat Nr. [2020/582](#) vom 25. Mai 2021, S. 1).

Gemeinden, welche Anschlussgebühren erheben, bemessen diese in der Regel anhand schematischer Massstäbe, wie beispielsweise dem Brandversicherungswert gemäss den Angaben der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, der Grundstücksfläche, dem Gebäudevolumen oder den Belastungswerten. Im Unterschied zu den wiederkehrenden Gebühren muss sich die Bemessung der einmaligen Anschlussgebühren nicht notwendigerweise nach dem konkreten Aufwand richten, der dem Gemeinwesen aus dem einzelnen Anschluss entsteht; eine Pauschalisierung anhand schematischer Kriterien ist von den Anschlusspflichtigen hinzunehmen (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 4. Mai 2022, [2C 1027/2020](#), E. 7.1 und vom 17. März 2014, [2C 356/2013](#), E. 5.2.2; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Oktober 2023, VGE 100 2022 166, E. 6.4). Ein Vorbehalt wird angebracht in den Fällen, in welchen die schematisch errechnete Gebühr in einem klaren Missverhältnis zur Leistung des Gemeinwesens steht. Dies kann insbesondere bei energiesparenden Massnahmen der Fall sein, welche einen nominellen Mehrwert generieren, der aber in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Ursache der Gebührenerhebung, nämlich der vermuthungsweise gesteigerten Nutzung der Ver- und Entsorgungsanlagen steht (vgl. Urteile des EntGer vom 26. Januar 2023, [650 22 52](#), E. 2.2.2 und vom 5. November 2015, [650 14 7-9](#), E. 2.6.2). Die Kasuistik dazu wurde in einem jüngeren Urteil aufgearbeitet (vgl. Urteil des EntGer vom 8. Dezember 2022, [650 21 52-53](#), E. 2.4.2.1).

Der Umstand, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie frei sind, die Bemessungsgrundlagen festzulegen respektive die Bemessungsmethoden zu wählen, hat den Effekt, dass in den basellandschaftlichen Gemeinden eine Vielzahl verschiedener Berechnungsmodelle besteht. Dabei kommen die bereits erwähnten schematischen Massstäbe (etwa der Brandversicherungswert, die Grundstücksfläche, das Gebäudevolumen, die Belastungswerte sowie weitere) nicht zwingend alleine zur Anwendung; es ist auch durchaus zulässig, Mischrechnungen mit mehreren Kriterien vorzusehen. Weiter ist festzustellen, dass Gebäude, die in einem Massstab übereinstimmende Werte aufweisen, aufgrund der jeweiligen baulichen Ausgestaltung in einem anderen Massstab erheblich divergierende Werte haben können. Schliesslich ist festzuhalten, dass in den Gemeinden teilweise

eine uneinheitliche Terminologie betreffend Erschliessungsbeiträge sowie Anschlussgebühren besteht. Dies ist zwar nicht rechtswidrig, da es zur Qualifikation einer Abgabe nicht auf deren Benennung, sondern auf deren tatsächliche Ausgestaltung ankommt (vgl. Urteil des EntGer vom 17. August 2023, [650 23 18](#), E. 2.2 mit Hinweis BGE [106 Ia 241](#) E. 3.b), erschwert aber eine übersichtliche Darstellung zusätzlich. Aus diesen Gründen ist eine informative und zweckmässige Aufstellung der Anschlussgebühren vorliegend nicht möglich, weshalb auf diese verzichtet wird.

3. *Über welche Möglichkeiten verfügt der Kanton Basel-Landschaft, um eine transparente Gebührenübersicht von Kanton und Gemeinden als Service Public öffentlich auszuweisen?*

Die Möglichkeiten, Gebühren des Kantons und der Gemeinden zu publizieren, stellen sich vielfältig dar. Regelmässig werden in Merkblättern, Leitfäden, Wegleitungen und dergleichen die einschlägigen Gebühren erwähnt und so sachbezogen für die Nutzerinnen und Nutzer aufbereitet. Allgemeine Übersichten sind grundsätzlich auf allen drei Staatsebenen (Bund-Kanton-Gemeinde) denkbar und werden auch teils mehr, teils weniger ausführlich umgesetzt:

❖ Gebührenübersicht auf eidgenössischer Ebene

Die Eidgenössische Finanzverwaltung publiziert jedes Jahr den Indikator der Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden in Erfüllung der Motion Nr. [06.3811](#) vom 20. Dezember 2006, welche den Bundesrat beauftragt, eine Erhebung der Gebührenbelastung in der Schweiz vorzunehmen. Im Sinne der Heterogenität der kantonalen und kommunalen Vorschriften über die Gebührenerhebung beschränkt sich der Bundesrat auf wichtige und hohe Gebühren, wobei er die Motion so umsetzen soll, dass der Aufwand auch in einem verhältnismässigen Rahmen bleibt (vgl. EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG, Rohstoff Gebührenfinanzierung 2021 vom 2. November 2023, [S. 12](#)).

Der Preisüberwacher publiziert auf seinem Internetauftritt einen [Gebührenvergleich](#) für die etwa 360 einwohnerreichsten Schweizer Gemeinden in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung. Dieser weist die Belastungen von Einpersonenhaushalten in 2-Zimmer-Wohnungen, von Dreipersonenhaushalten in 4-Zimmer-Wohnungen und von Vierpersonenhaushalten in 6-Zimmer-Einfamilienhäusern aus.

❖ Gebührenübersicht auf kantonaler Ebene

Der Regierungsrat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. Von allgemeinem Interesse sind dabei Informationen, welche Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind (§ 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 10. Februar 2011 [IDG; [SGS 162](#)]). Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projekts «Data-BL: Dateninventar und strategisches Datenmanagement» die Publikation von offenen Verwaltungsdaten, der sogenannten Open Government Data (OGD), zu koordinieren und zu verstärken (vgl. Beschluss des Regierungsrats Nr. 2022-705 vom 3. Mai 2022). Hierzu gehört insbesondere auch die Publikation der wesentlichen Gebühren der basellandschaftlichen Einwohnergemeinden. Diese wurden bereits vor der Verabschiedung der OGD-Strategie auf dem Internetauftritt des Amts für Daten und Statistik (respektive des vormaligen Statistischen Amtes) ausgewiesen. Besagte Publikation wurde namentlich von der Eidgenössischen Finanzverwaltung im Jahr 2012 als vorbildlich hervorgehoben (siehe EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG, Konzeptpapier Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden vom 30. Oktober 2012, [S. 12](#)).

❖ Gebührenübersicht auf kommunaler Ebene

Der Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse (§ 17 Absatz 1 IDG). Wie dies im Einzelnen von den 86 Einwohnergemeinden, 64 Bürgergemeinden sowie 3 Burgergemeinden umgesetzt wird, variiert teilweise erheblich. Eine gemeindeübergreifende, öffentliche Publikation von Gebührendaten gibt es – soweit ersichtlich – zum jetzigen Zeitpunkt weder seitens des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), noch seitens des Verbands Basellandschaftlicher Bürgergemeinden (VBLBG) oder seitens des Gemeindefachverbands Basel-Landschaft (GFV).

4. *Wie schneiden die Gebühren im Kanton Basel-Landschaft im Kantonsvergleich ab? Gibt es Unterschiede in der Höhe und Struktur der Gebühren, und wie werden diese begründet?*

Hinsichtlich der in Frage 1 genannten kantonalen Gebühren ist festzuhalten, dass sich wegen der uneinheitlichen Bemessungsgrundlagen und Abgabebetriebe (mit Ausnahme der Honorarordnung 33) nicht ohne Weiteres ein Vergleich über die verschiedenen Kantone hinweg ziehen lässt. Eine eingehende Prüfung und Analyse würde den Umfang einer Interpellation deutlich überschreiten und erhebliche personelle Ressourcen binden. Aus diesem Grund muss vorliegend auf einen solchen Vergleich verzichtet werden.

Hinsichtlich der kommunalen Gebühren wurde – unter Bezug des [Gebührenvergleichs](#) des Preisüberwachers – ein Vergleich von neunzehn basellandschaftlichen Einwohnergemeinden mit dem schweizerischen Durchschnitt vorgenommen. Gemeinden, die sich in einem gegebenen Bereich im 75 % – 25 % Perzentil (also ohne das jeweils günstigste und teuerste Viertel) befinden, werden mit **U** (unter Durchschnitt) oder aber **Ü** (über Durchschnitt) gekennzeichnet. Gemeinden, die sich in einem gegebenen Bereich ausserhalb des 75 % – 25 % Perzentil befinden, werden mit **DU** (deutlich unter Durchschnitt) oder aber **DÜ** (deutlich über Durchschnitt) gekennzeichnet. Gemeinden, die sich genau im Durchschnitt befinden, werden mit **D** (Durchschnitt) bezeichnet.

❖ Kommunale Gebühren betreffend Wasserversorgung

Bereich Wasserversorgung – Belastung pro m ³ Wasserverbrauch ³						
Gemeinde	1 Pers in 2-Zi-Whg	Einstufung	3 Pers in 4-Zi-Whg	Einstufung	4 Pers in 6-Zi-EFH	Einstufung
Durchschnitt CH	2.04	-	1.78	-	2.10	-
Aesch	0.77	DU	0.78	DU	0.83	DU
Allschwil	1.27	DU	1.30	DU	1.77	U
Arlesheim	2.04	D	2.06	Ü	2.2	Ü
Binningen	1.79	U	1.85	Ü	2.86	DÜ
Birsfelden	1.69	U	1.76	U	2.23	Ü
Bottmingen	1.60	U	1.60	U	1.60	U
Ettingen	1.58	U	1.57	U	1.74	U
Frenkendorf	1.54	U	1.19	DU	1.40	DU
Gelterkinden	1.80	U	1.80	Ü	1.80	U
Laufen	1.24	DU	1.27	DU	1.43	DU
Lausen	1.34	DU	1.37	U	1.55	DU
Liestal	1.73	U	1.75	U	1.87	U
Münchenstein	1.37	DU	1.35	DU	1.96	U
Muttenz	1.60	U	1.54	U	1.88	U
Oberwil	2.35	Ü	1.99	Ü	1.94	U
Pratteln	1.46	DU	1.44	U	1.52	DU
Reinach	2.93	DÜ	2.59	DÜ	2.65	DÜ
Sissach	1.26	DU	0.99	DU	1.03	DU
Therwil	1.50	U	1.50	U	1.50	DU

Tabelle 7: Vergleich kommunale Gebühren im Bereich Wasserversorgung

³ Der Preis enthält auch einen Anteil der Gebühren, welche unabhängig vom Wasserverbrauch erhoben werden, insbesondere Grundgebühren, Zählermieten und ähnliche. Aus diesem Grund unterscheiden sich die Werte zwischen den einzelnen Haushaltgrössen.

Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass lediglich eine Einwohnergemeinde im Bereich Wasserversorgung gesamthaft und eine weitere Einwohnergemeinde zumindest in einem Prüfbereich deutlich über dem Durchschnitt liegt. Demgegenüber liegen acht Einwohnergemeinden gesamthaft oder mehrheitlich deutlich unter dem Durchschnitt. Grossmehrheitlich liegen die geprüften Einwohnergemeinden unter dem schweizerischen Durchschnitt.

❖ Kommunale Gebühren betreffend Abwasserentsorgung

Bereich Abwasserentsorgung – Belastung pro m ³ verbrauchtem Frischwasser ⁴						
Gemeinde	1 Pers in 2-Zi-WHg	Einstufung	3 Pers in 4-Zi-WHg	Einstufung	4 Pers in 6-Zi-EFH	Einstufung
Durchschnitt CH	2.18	-	1.98	-	2.16	-
Aesch	2.01	U	2.02	Ü	2.07	U
Allschwil	1.69	U	1.60	U	1.88	U
Arlesheim	1.50	DU	1.50	U	1.50	DU
Binningen	2.09	U	2.06	Ü	2.15	U
Birsfelden	1.91	U	1.80	U	2.12	U
Bottmingen	1.60	U	1.60	U	1.60	U
Ettingen	2.14	U	2.14	Ü	2.24	Ü
Frenkendorf	1.73	U	1.26	DU	1.52	DU
Gelterkinden	1.90	U	1.90	U	1.90	U
Laufen	1.60	U	1.60	U	1.60	U
Lausen	1.63	U	1.72	U	2.16	D
Liestal	2.10	U	2.10	U	2.10	U
Münchenstein	1.30	DU	1.30	DU	1.30	DU
Muttenz	1.30	DU	1.30	DU	1.30	DU
Oberwil	1.86	U	1.79	U	1.78	U
Pratteln	2.25	Ü	2.25	Ü	2.25	Ü
Reinach	1.54	DU	1.55	U	1.60	U
Sissach	1.10	DU	1.10	DU	1.10	DU
Therwil	1.80	U	1.80	U	1.80	U

Tabelle 8: Vergleich kommunale Gebühren im Bereich Abwasserentsorgung

Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass zwei Einwohnergemeinden gesamthaft oder mehrheitlich und zwei weitere Einwohnergemeinden zumindest in einem Prüfbereich leicht über dem Durchschnitt liegen. Demgegenüber liegen ganze fünf Einwohnergemeinden gesamthaft oder mehrheitlich deutlich unter dem Durchschnitt. Grossmehrheitlich liegen die geprüften Einwohnergemeinden wiederum unter dem schweizerischen Durchschnitt.

⁴ Der Preis enthält auch einen Anteil der Gebühren, welche unabhängig vom Wasserverbrauch erhoben werden, insbesondere Grundgebühren, Regenwassergebühren und ähnliche. Aus diesem Grund unterscheiden sich die Werte zwischen den einzelnen Haushaltgrössen.

❖ Kommunale Gebühren betreffend Abfallentsorgung

Bereich Abfallentsorgung – Belastung pro 35 L-Sack Hauskehricht ⁵						
Gemeinde	1 Pers in 2-Zi-WHg	Einstu- fung	3 Pers in 4-Zi-WHg	Einstu- fung	4 Pers in 6-Zi-EFH	Einstu- fung
Durchschnitt CH	2.86	-	2.05	-	2.08	-
Aesch	1.66	DU	1.65	DU	1.65	DU
Allschwil	1.62	DU	1.62	DU	1.77	DU
Arlesheim	1.67	DU	1.67	DU	1.67	DU
Binningen	1.46	DU	1.48	DU	1.47	DU
Birsfelden	1.61	DU	1.61	DU	1.91	U
Bottmingen	1.11	DU	1.12	DU	1.12	DU
Ettingen	1.58	DU	1.59	DU	1.88	U
Frenkendorf	1.69	DU	1.70	DU	1.87	U
Gelterkinden	2.59	U	2.59	DÜ	2.59	DÜ
Laufen	2.44	U	1.86	U	1.79	DU
Lausen	1.74	DU	1.75	DU	1.86	U
Liestal	1.59	DU	1.59	DU	1.86	U
Münchenstein	1.59	DU	1.61	DU	1.91	U
Muttenz	1.86	DU	1.86	U	1.86	U
Oberwil	1.33	DU	1.34	DU	1.55	DU
Pratteln	1.62	DU	1.60	DU	1.89	U
Reinach	1.47	DU	1.48	DU	1.48	DU
Sissach	1.49	DU	1.49	DU	1.49	DU
Therwil	1.31	DU	1.32	DU	1.47	DU

Tabelle 9: Vergleich kommunale Gebühren im Bereich Abfallentsorgung

Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass eine Einwohnergemeinde im Bereich der Abfallentsorgung deutlich über dem Durchschnitt liegt. Sechzehn Einwohnergemeinden liegen deutlich unter dem Durchschnitt und zwei weitere Einwohnergemeinden liegen «nur» unter dem Durchschnitt.

5. *Wie haben sich die Gebühren in unserem Kanton entwickelt? Welche Gebühren wurden erhöht, und aus welchen Gründen?*

Hinsichtlich der kommunalen Gebühren können keine generellen Aussagen abgegeben werden, da die 86 Einwohnergemeinden ihre Gebühren in eigener Kompetenz anpassen und die Stimmberechtigten unterschiedlich über die jeweilige Notwendigkeit der Änderung informieren. In der Regel dürfte es sich um Anpassungen an die Teuerung im Sinne des Kostendeckungsprinzips handeln.

Hinsichtlich der kantonalen Gebühren wird nachfolgend für die jeweiligen Gebühren festgehalten, wie sich diese seit ihrem Erlass – nach dem jeweiligen Erlassdatum gemäss Antworten zu Frage 1 – verändert haben und weshalb dies geschehen ist, soweit eine Anpassung vorgenommen wurde.

⁵ Der Preis enthält auch einen Anteil der Gebühren, welche unabhängig vom Wasserverbrauch erhoben werden, insbesondere Grundgebühren zur Finanzierung der Separatsammlungen und ähnliche. Aus diesem Grund unterscheiden sich die Werte zwischen den einzelnen Haushaltgrössen.

❖ Gebühren des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz

Die in Frage 1 genannten Gebühren, welche durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erhoben werden, wurden seit ihrer Regelung im entsprechenden Erlass nicht mehr verändert.

❖ Gebühren der Zivilrechtsverwaltung

Die in Frage 1 genannten Gebühren, welche durch die Zivilrechtsverwaltung erhoben werden, wurden aufgrund eines Urteils des Kantonsgerichts zunächst durch konkrete Aufwandgebühren sowie im Jahr 2011 durch pauschalisierte Aufwandgebühren ersetzt ([GS 37.321](#)). Die durch die freiberuflichen Notarinnen und Notare zu erhebenden Notariatsgebühren wurden zudem im Jahr 2012 auf eine eigene Rechtsgrundlage gestellt ([GS 37.1100](#)). Seit 2011 respektive 2012 wurden diese Gebühren nicht mehr verändert.

❖ Gebühren des Bauinspektorats

Die in Frage 1 genannten Gebühren, welche durch das Bauinspektorat erhoben werden, wurden im Rahmen einer Totalrevision der Verordnung im Jahr 2014 ([GS 2014.026](#)) im Schnitt um 20 % angehoben. Diese Erhöhung setzte sich aus der Anpassung an die allgemeine Baukostenteuerung sowie der Abgeltung für den gestiegenen Prüfungsaufwand (zusätzliche gesetzliche Prüfaufträge) zusammen.

❖ Gebühren des Amtes für Umweltschutz und Energie

Die in Frage 1 genannten Gebühren, welche durch das Amt für Umweltschutz und Energie erhoben werden, wurden seit ihrer Regelung im entsprechenden Erlass nicht mehr verändert.

❖ Gebühren des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

Die in Frage 1 genannten Gebühren, welche durch das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung erhoben werden, wurden seit ihrer Regelung im entsprechenden Erlass nicht mehr verändert.

❖ Gebühren des Amtes für Geoinformation

Die in Frage 1 genannten Gebühren, welche durch das Amt für Geoinformation erhoben werden, wurden im Jahr 2022 ([GS 2022.012](#)) angepasst. Dabei wurden die Materialkosten und die Regiestunden moderat erhöht und in die Anhänge 1 und 2 verschoben. Die weiteren Ergänzungen zur Honorarordnung wurden gleich belassen. Die Erhöhung ergibt sich aus den gestiegenen Kosten für die Beschaffung des besagten Materials sowie der Anpassung an die allgemeine Teuerung.

6. *Welche spezifischen Gebühren fallen bei Neubauten oder umfangreichen Sanierungen an? Gibt es Unterschiede in der Gebührenerhebung zwischen Neubauten und bestehenden Immobilien?*

Die in Frage 1 aufgeführten Gebühren des Bauinspektorats und des Amtes für Umweltschutz und Energie fallen – mit Ausnahme von jährlichen Nutzungsgebühren – je nach Art sowie Umfang der baulichen Massnahmen und allfälligen (Um-)Nutzungen bei Neu-, Um- oder Ausbauten an. Aufgrund der Vielzahl möglicher Bauvorhaben können pauschalisierte Aussagen deshalb kaum getroffen werden.

Zu den Gebühren der Zivilrechtsverwaltung ist festzustellen, dass eine unmittelbar aus der Verordnung hervorgehende Unterscheidung zwischen Neu- und Bestandesbauten nicht besteht. Naturgemäss ergeben sich indessen Unterschiede: Im Zusammenhang mit Neubauten fallen eher Parzellierungen, mithin Begründungen neuer Grundstücke mit den entsprechenden Dienstbarkeitsverknüpfungen oder die Begründung von Stockwerkeigentum an. Demgegenüber sind bei bestehenden Bauten eher Handänderungsverträge und Grundpfandgeschäfte üblich. Allenfalls werden Bestandesbauten ebenfalls zu Stockwerkeigentum umgewandelt, mit den entsprechenden Gebührenfolgen. Dasselbe gilt für die Gebühren des Amtes für Geoinformationen und des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung.

7. Welche Mechanismen existieren zur regelmässigen Überprüfung und Kontrolle der Angemessenheit und Notwendigkeit der erhobenen Gebühren? Gibt es unabhängige Gremien oder Institutionen, die diese Prüfungen durchführen?

Es existieren grundsätzlich drei von den Einwohnergemeinden unabhängige Gremien, welche sich mit der Überprüfung und Kontrolle der Angemessenheit und Notwendigkeit der erhobenen Gebühren auseinandersetzen. Dies sind der **Preisüberwacher** betreffend die Preisentwicklung, der **Regierungsrat** und die **Direktionen** betreffend die Rechtsetzungs- und die Finanzaufsicht sowie das **Enteignungsgericht** betreffend die konkrete Normenkontrolle.

❖ Die Kontrolle des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher beobachtet die Preisentwicklung, verhindert oder beseitigt die missbräuchliche Erhöhung und Beibehaltung von Preisen und orientiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit (Artikel 4 des Preisüberwachergesetzes vom 20. Dezember 1985 [PüG; [SR 942.20](#)]). Gemeinden, welche Preiserhöhungen marktmächtiger Unternehmen festsetzen oder genehmigen, sind zuvor vom Preisüberwacher anzuhören. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Artikel 14 Absatz 1 PüG). Die Gemeinde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Artikel 14 Absatz 2 PüG). Aus staatsrechtlichen und staatspolitischen Gründen wurde es hingegen als problematisch angesehen, den Preisüberwacher quasi über die Gemeinden zu setzen: Es könne nicht Sinn der Preisüberwachung sein, die staatliche Führungs- und Entscheidungsstruktur zu beeinträchtigen (vgl. Botschaft des Bundesrats Nr. 84.058 vom 30. Mai 1984, BBI [1984 II 755](#), S. 775). Die Gemeinden verfügen in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein rechtliches Monopol in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Sammlung von Siedlungsabfällen, weshalb sie das Verfahren nach Artikel 14 PüG einzuhalten haben (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. Januar 2024, VGE 100 2022 35, E. 4.2). Dem Preisüberwacher steht weder ein Verfügungsrecht noch ein Beschwerderecht zu, wenn eine Gemeinde einer allfälligen Empfehlung nicht Rechnung trägt (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 17. April 2019, VWBES.2018.296, E. 3). Zur Vereinfachung der Anhörung bei der Anpassung von Gebühren stellt der Preisüberwacher den Gemeinden insbesondere ein [Informationsblatt](#), eine [Checkliste](#), eine [Selbstdeklaration](#) sowie eine [Prüfmethode für Wasser- und Abwassergebühren](#) zur Verfügung.

❖ Die Kontrolle des Regierungsrats betreffend den Kanton

Der Regierungsrat hat auf gestützt auf das FHG die Finanzhaushaltsverordnung vom 14. November 2017 (Vo FHG; [SGS 310.11](#)) erlassen. Mit Beschluss Nr. [2024-1851](#) vom 17. Dezember 2024 hat er eine Änderung der Vo FHG betreffend Festsetzung und Überprüfung von Gebühren verabschiedet ([GS 2024.077](#)). Bei jeder Festsetzung der Gebühren ist zu berücksichtigen, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen soll (Kostendeckungsprinzip; § 25a Absatz 1 Vo FHG). Steht eine nach dem besagten Kostendeckungsprinzip festgesetzte Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung, ist sie stattdessen nach diesem objektiven Wert festzusetzen (Äquivalenzprinzip; § 25a Absatz 4 Vo FHG). Die Dienststellen und die Landeskanzlei überprüfen die erhobenen Gebühren im Hinblick auf die Deckung der entsprechenden Kosten in gewisser Periodizität, welche nach der Höhe der Gebühreneinnahmen gestaffelt ist (§ 25b Absatz 1 Vo FHG). Liegen die jeweiligen Gebühreneinnahmen um mehr als 5 % über oder unter den Kosten des entsprechenden Verwaltungszweigs, melden die Dienststellen beziehungsweise die Landeskanzlei dies der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher beziehungsweise der Landeschreiberin oder dem Landeschreiber (§ 25b Absatz 2 Vo FHG). Bleibt die besagte Über- oder Unterdeckung während 4 Jahren im Durchschnitt bestehen, sind die Gebühren innerhalb von 2 Jahren anzupassen. Ausgenommen bleiben Unterdeckungen, welche aufgrund des Äquivalenzprinzips entstehen (§ 25b Absatz 3 Vo FHG).

❖ Die Kontrolle der Direktionen betreffend die Gemeinden

Dem Regierungsrat sind die Gemeindereglemente zur Genehmigung vorzulegen (§ 168 Absatz 1 Buchstabe b GemG). Der Regierungsrat kann die Zuständigkeit zur Genehmigung von Gemeindereglementen durch Verordnung den Direktionen der kantonalen Verwaltung übertragen (§ 168 Absatz 2 GemG). Er hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und die Bau- und Umweltschutzdirektion zuständig erklärt für die Genehmigung von Reglementen aus den Sachbereichen Wasser, Abwasser, Abfall, Feuerungskontrollen und Gemeindeantennen (§ 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und g der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen vom 24. Oktober 2017 [[SGS 140.25](#)]). Im Rahmen der sogenannten Rechtsetzungsaufsicht beschränkt sich die Kontrolle auf die Beurteilung, ob die jeweiligen Reglementsbestimmungen mit dem übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Recht zu vereinbaren sind (vgl. WILLY FRAEFEL, Die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden nach basellandschaftlichem Recht, Diss. Basel, Uzwil 1977, S. 110). Allerdings hat der Landrat seinerzeit ausdrücklich die Gebührenreglemente von der Pflicht zur Genehmigung durch den Kanton ausgenommen (§ 168 Absatz 1 Buchstabe b Teilsatz 2 GemG). Dies gilt sowohl für reine Gebührenreglemente als auch für Gebührentarife, welche als Anhänge zu sonstigen Reglementen erlassen werden (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [1994/142](#) vom 21. Juni 1994, S. 32). Entsprechend führt die Bau- und Umweltschutzdirektion keine Kontrollen der Gebühren im Rahmen der Rechtsetzungsaufsicht durch.

Der Finanz- und Kirchendirektion sind von den Einwohnergemeinden das Budget, die Jahresrechnung sowie der Aufgaben- und Finanzplan einzureichen (§ 168a Absatz 1 GemG). Die Finanz- und Kirchendirektion kann den Einwohnergemeinden Bericht über die Kenntnisnahme erstatten (§ 168a Absatz 4 GemG). Der Regierungsrat eröffnet der Einwohnergemeinde einen Bericht über deren Finanzlage, wenn diese zu Besorgnis Anlass gibt und ist zu Aufsichtsmaßnahmen befugt, wenn ein Bilanzfehlbetrag droht oder besteht (§ 168a Absatz 5 GemG). Fristgerecht eingereichte Budgets sowie Jahresrechnungen, zu denen die Finanz- und Kirchendirektion den Einwohnergemeinden bis zum 31. März respektive bis zum 30. September keinen Bericht erstattet hat, haben passiert (§ 33 Absatz 1 und § 51 Absatz 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 [[SGS 180.10](#)]). Im Rahmen dieser sogenannten Finanzaufsicht beschränkt sich die Kontrolle auf die Beurteilung, ob die Gemeinden alle notwendigen Massnahmen getroffen haben, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, eine genaue und zuverlässige Buchführung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu sichern (§ 150a Absatz 1 GemG). Namentlich wird geprüft, dass die Regelungen zu den Spezialfinanzierungen eingehalten und damit keine Quersubventionierung des steuerfinanzierten allgemeinen Gemeindefinanzhaushalts erfolgt (vgl. Stellungnahme an den Landrat Nr. [2020/582](#) vom 25. Mai 2021, S. 2 und Vorlage an den Landrat Nr. [2020/497](#) vom 9. Februar 2021, S. 2). Ist das Budget oder die Jahresrechnung nicht ordnungsgemäss oder nicht mit den Grundsätzen der Haushaltsführung vereinbar, passieren sie nicht und der Regierungsrat ergreift Aufsichtsmaßnahmen (vgl. DANIEL SCHWÖRER, Die Gemeindeversammlung: Stellung, Zuständigkeiten und Durchführung, in: Giovanni Biaggini/Alex Achermann/Stephan Mathis/Lukas Ott [Hrsg.], Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft II, Liestal 2005, S. 240). Veranschlagt eine Gemeinde deshalb über längere Zeit nicht kostendeckende Gebühren, und führt dies zu Verhältnissen, die mit einem gesunden Finanzhaushalt nicht vereinbar sind, kann der Regierungsrat auf Antrag der Finanz- und Kirchendirektion deshalb namentlich diese Gemeinde anweisen, die Gebühren entsprechend anzupassen. In besonderen Konstellationen führt die Finanz- und Kirchendirektion somit eine Kontrolle der Gebühren im Rahmen der Finanzaufsicht durch.

❖ Die Kontrolle des Steuer- und Enteignungsgerichts

Das Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Anschluss- und Verbrauchsgebühren und Klagen betreffend Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Anschlussgebühren (§ 96a Absätze 1 und 2 EntG). Die Abteilung Enteignungsgericht verfügt über eine eingeschränkte Kognition: Es kann Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts überprüfen (§ 45 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung

vom 16. Dezember 1993 [VPO; [SGS 271](#)]; vgl. auch Urteile des EntGer vom 28. September 2023, [650 22 72-73](#), E. 2.3 und vom 22. Juni 2023, [650 22 63](#), E. 2.2.1). Hierbei kann sie insbesondere Verstösse gegen das Kostendeckungsprinzip und gegen das Äquivalenzprinzip beurteilen. Im Rahmen solcher Rechtsmittelverfahren führt die Abteilung Enteignungsgericht somit (eingeschränkte) Kontrollen der Gebühren durch.

Liestal, 25. März 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich